

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/16 B

L 12 SO 237/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SO 12/13 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kreis Düren,
Bismarckstraße 16, 52351 Düren,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) wegen Aufwendungen für Hygieneartikel infolge eines Waschzwangs. Dies hat der Beklagte abgelehnt. Während das Sozialgericht (SG) Aachen die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verpflichtet hat, "zuzüglich zu dem gewährten Regelbedarf einen erhöhten Bedarf in Höhe von 124,52 Euro pro Monat sowie ab dem 12.7.2012 einen weiteren erhöhten Bedarf in Höhe von weiteren 19,60 Euro pro Monat abzüglich des bereits geleisteten erhöhten Bedarfs von monatlich 35 Euro zu gewähren" (*Urteil vom 28.3.2014*), hat das Landes-sozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG "abgeändert" und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 27.1.2016*).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, für die er auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt H. beantragt, rügt er Verfahrensfehler. Das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es seinen Vorschlägen zu Gutachtern nicht gefolgt sei, sondern auf die Sachverständige Dr. R. bestanden habe. Außerdem seien seine Schriftsätze nicht beachtet worden. Es seien auch keine persönlichen Fragen an ihn gestellt worden, die ihm erlaubt hätten, den großen Verbrauch zB von Küchenpapier zu erklären. Es sei zudem nicht verständlich, weshalb der frühere Leiter des Sozialamts, Herr B. , vom LSG nicht als Zeuge geladen worden sei. Denn dieser habe sich bei einem Hausbesuch ein Bild von den Umständen gemacht und hätte die Erkrankung sowie seine Lage daher vor Gericht glaubhaft darlegen können.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der einzig geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG,*



11. Aufl 2014, § 160a RdNr 16 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es werden - was hier allerdings nicht der Fall ist - absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlung) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger behauptet zwar, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Doch weder wird aus dem weiteren Vorbringen erkennbar, ob der Kläger tatsächlich einen förmlichen Beweisantrag formuliert hat, den er auch noch nach der Anhörungsmitteilung des LSG zur beabsichtigten Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG ausdrücklich aufrechterhalten hat (vgl allgemein zum Erfordernis der Aufrechterhaltung Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 18c mwN), ob er eine Begutachtung selbst - gleichgültig durch wen - nicht für notwendig hält oder ob er lediglich Gutachter vorgeschlagen hat, die seiner Auffassung nach der gerichtlich bestellten Gutachterin vorzuziehen seien. Eine Beweisanregung wäre indes noch kein Beweisantrag (vgl dazu nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 18a, 18b jeweils mwN); auf einen eventuellen Verstoß gegen § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) könnte ein Verfahrensmangel ohnedies nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG).
- 6 Soweit der Kläger weiter vorträgt, das LSG habe Schriftsätze nicht beachtet, keine persönlichen Fragen an ihn gestellt und Herrn B. nicht als Zeugen geladen, wird schon nicht deutlich, ob der Kläger auch insoweit als Verfahrensmangel einen Verstoß gegen § 103 SGG geltend machen will. Dieser wäre jedoch ebenfalls nicht schlüssig dargelegt, weil es insoweit sogar an der Behauptung fehlt, einen Beweisantrag gestellt zu haben. Im Übrigen kann - wollte dies der Kläger mit seinem Verweis auf eine unterbliebene persönliche Befragung geltend machen - auf einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) ein Verfahrensfehler ohnedies nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG).
- 7 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Abs 1 ZPO), ist dem Kläger auch keine PKH zu bewilligen. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zudem die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

